

Rahmenvereinbarung

über die Grundlagen der Zusammenarbeit zur Förderung der besonderen
Belange von Frauen und Mädchen

zwischen dem

Kreis Unna

Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna
vertreten durch den Landrat

und dem

Frauenforum im Kreis Unna e.V.

Hansastr. 38, 59425 Unna
vertreten durch den Vorstand und die Geschäftsführerin



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Fachbereich Arbeit und Soziales
Fachbereichsleitung Norbert Diekmännken

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

Oktober 2016

Präambel	2
Artikel 1 Allgemeine Regelungen	3
1 Grundsätze der Zusammenarbeit	3
2 Stellung der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Unna.....	3
3 Geschäftsstelle des Frauenforums	4
Artikel 2 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses (LQV Frauenhaus)	6
Artikel 3 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauenübernachtungsstelle mit Tagesaufenthalt (LQV Frauenübernachtungsstelle)	6
Artikel 4 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit einer allgemeinen Beratungsstelle, einer Fachberatungsstelle zu häuslicher Gewalt und einer Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt (LQV Frauen- und Mädchenberatungsstelle) ..	6
Artikel 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
1 Übergangsbestimmungen	7
2 Salvatorische Klausel.....	7
3 Schriftformerfordernis.....	7
4 Inkrafttreten und Laufzeit	7

Präambel

Die Lebenssituation von Frauen und Mädchen in unserer Gesellschaft ist weiterhin geprägt von einschränkenden rollenspezifischen Erwartungen und Benachteiligungen bis hin zu körperlicher und seelischer Gewalt. Für eine bessere Wahrnehmung persönlicher Bedürfnisse, zum Schutz eigener Grenzen sowie für die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens bedürfen Frauen und Mädchen noch oft qualifizierter Hilfe und Unterstützung. Der Kreis Unna fördert deshalb die Arbeit des Frauenforums im Kreis Unna e.V. (im Folgenden Frauenforum genannt).

Aufgrund rechtlicher Notwendigkeiten werden hierfür separate Vereinbarungen geschlossen, welche in dieser Rahmenvereinbarung thematisch zusammengefasst und inhaltlich in Bezug zueinander gesetzt werden. Diese Rahmenvereinbarung umfasst

- Artikel 1 Allgemeine Regelungen
- Artikel 2 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses (LQV Frauenhaus)
- Artikel 3 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauenübernachtungsstelle mit Tagesaufenthalt (LQV Frauenübernachtungsstelle)
- Artikel 4 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit einer allgemeinen Beratungsstelle, einer Fachberatungsstelle zu häuslicher Gewalt, sowie einer Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt (LQV Beratungsstellen)
- Artikel 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen



Artikel 1 Allgemeine Regelungen

1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 1.1 Der Kreis Unna und das Frauenforum arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die besonderen Belange von Frauen und Mädchen zu fördern. Getragen wird diese Zusammenarbeit von der gemeinsamen Überzeugung, dass nur durch gezielte Beratungs- und Hilfsangebote, vielfältige Netzwerkarbeit und gezielte Kommunikation sowie Öffentlichkeitsarbeit langfristig die Lebenslagen und -perspektiven von Frauen – mit ggf. ihren Kindern – sowie Mädchen verbessert werden können.
- 1.2 Das Frauenforum erbringt seine Leistungen qualitätsorientiert, insbesondere auf der Basis von Qualifikationen seiner Mitarbeiterinnen, Analysen, Dokumentationen und Evaluationen. Die Angebote und deren Inhalte werden im Rahmen eines Qualitätsmanagements bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- 1.3 Ergebnisse der Qualitätssicherungsprozesse und der Weiterentwicklung von Angeboten und deren Inhalten kommuniziert das Frauenforum frühzeitig mit dem Kreis Unna. Sollten diese zu strukturellen Mehraufwendungen des Frauenforums führen, kann jedoch keine Erhöhung der Zuwendungen durch den Kreis Unna verlangt werden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vereinbarungen konkrete Anspruchsvoraussetzungen ergeben.
- 1.4 Das Frauenforum bemüht sich für zusätzliche Projekte und Vorhaben zweckgebundene Spendengelder einzuwerben und andere Fremdfördermittel (z.B. von Unternehmen, Stiftungen und staatlichen Stellen) zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, da diese Mittel vorrangig vor der Inanspruchnahme von Mitteln des Kreises sind. Sollten bisher gewährte Zuwendungen Dritter für die Zukunft entfallen, kann jedoch keine Erhöhung der Zuwendungen durch den Kreis Unna verlangt werden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vereinbarungen konkrete Anspruchsvoraussetzungen ergeben.
- 1.5 Das Frauenforum übersendet dem Kreis Unna jährlich bis zum 30.06. einen Tätigkeitsbericht, der die wesentlichen Leistungsdaten des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und den Nachweis über die Verwendung öffentlicher Mittel des Kreises Unna nachvollziehbar darstellt. Wesentliche Leistungsdaten sind insbesondere Angaben über die Anzahl von Beratungen und betreuten Klientinnen in den unterschiedlichen Beratungs- und Hilfsangeboten.
- 1.6 Nicht verausgabte Kreis-Mittel sind im Falle der Auflösung des Vereins umgehend an den Kreis Unna zurückzuzahlen.

2 Stellung der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Unna

Das Frauenforum stellt die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Unna als geborenes Mitglied im Beirat des Frauenforums sicher.

3.1. Die Geschäftsstelle des Frauenforums dient insbesondere der Erledigung koordinierender und administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit den konkreten Beratungs- und Hilfsangeboten, sowie deren Weiterentwicklung. Hierzu zählen insbesondere

- Organisations- und Verwaltungsaufgaben
- Management und Durchführung von Antrags-, Förder- und Abrechnungsverfahren, Dokumentationsaufgaben
- Finanzplanung, Mittelbeschaffung, Buchführung, Controlling
- Personalplanung, Personalverwaltung, Personalführung, Team- und Konfliktmanagement
- Konzeption von Projekten und Maßnahmen
- Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung
- Netzwerkmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- Frauenparteiliche und fachspezifische Außenvertretung

3.2. Ziel der Arbeit der Geschäftsstelle ist die sach- und fachgerechte Abwicklung aller Organisations- und Verwaltungsabläufe. Verlässlichkeit, Transparenz und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit öffentlichen Mitteln und personellen Ressourcen bilden die Basis für inhaltliche Fachlichkeit in der Durchführung der konkreten Beratungs- und Hilfsangebote ebenso wie in der Arbeit der Geschäftsstelle selbst.

3.3. Für die unter Ziff. 3.1. genannten Aufgaben der Geschäftsstelle hält das Frauenforum die nachfolgende Personalausstattung vor:

1,00 VZÄ	Geschäftsführerin Frauenforum	EG 11 TVöD
0,25 VZÄ	Verwaltungsmitarbeiterin	EG 9 TVöD
0,90 VZÄ	Verwaltungsmitarbeiterin	EG 8 TVöD
0,90 VZÄ	Verwaltungsmitarbeiterin	EG 5 TVöD

Die Stellenanteile können auf mehrere Teilzeitkräfte verteilt werden, solange diese mindestens in einem solchen Umfang beschäftigt werden, dass Sozialversicherungspflicht besteht.

Die Reinigung der Räumlichkeiten des Frauenforums kann einer eigenen Reinigungskraft (8 Std./wöchentlich, entspr. 0,21 VZÄ = „Minijob“) übertragen werden. Alternativ kann die Reinigungsdienstleistung an eine Reinigungsfirma vergeben werden.

3.4. Der Kreis Unna leistet zur Abdeckung der personellen und sächlichen Aufwendungen der hauptamtlich Beschäftigten in der Geschäftsstelle des Frauenforums (Overheadkosten) einen Finanzierungsbeitrag. Hierzu legt das Frauenforum dem Kreis Unna bis zum 31.08. eines jeden Jahres einen Stellen- und Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr vor, aus dem sich die für die Geschäftsstelle des Frauenforums vorzuhaltenden Ressourcen ergeben und der jeweils bis zum 31.12. für das Folgejahr verbindlich mit dem Kreis Unna abzustimmen ist. Personal- und Personalnebenkosten für das unter Ziff. 3.3. vereinbarte Personal werden in der im Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr veranschlagten Höhe anerkannt, soweit die Eingruppierung/Vergütung die in Ziff. 3.3. genannten Entgeltgruppen nicht übersteigt. Ändert sich die Entgeltordnung des TVöD, so finden ab dem auf die Änderung folgenden Jahr diejenigen Entgeltgruppen Berücksichtigung, in die Beschäftigte der in Ziff. 3.3 genannten Entgeltgruppen überzuleiten wären. Über- oder außertarifliche Zulagen, Gratifikationen oder sonstige (Sonder-)Zahlungen sind nicht anerkennungsfähig. Das gleiche gilt für die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen.



- 3.5. Der Finanzierungsbeitrag umfasst den Anteil der Overheadkosten, der auf die von den Artikeln 2 bis 4 dieser Rahmenvereinbarung umfassten Beratungs- und Hilfsangebote entfällt. Zur Ermittlung dieses Anteils sind von den Overheadkosten zunächst diejenigen Förderungen abzuziehen, die von anderen Stellen für Angebote des Frauenforums gewährt werden, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Die verbleibenden Overheadkosten sind vollständig nach einem geeigneten Schlüssel auf die Beratungs- und Hilfsangebote nach Artikel 2 bis 4 dieser Vereinbarung umzulegen. Die Mitfinanzierung von auf nicht von dieser Vereinbarung umfasste Angebote entfallenden (zusätzlichen) Overheadkosten durch den Kreis Unna ist ausgeschlossen; die Aufnahme weiterer Angebote oder Projekte in den Tätigkeitsumfang des Frauenforums darf also nicht zu einer Ausweitung von Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Frauenforums führen. Näheres zur Berechnung und Auszahlung des Finanzierungsbeitrags wird in den Vereinbarungen nach den Artikeln 2 bis 4 dieser Rahmenvereinbarung geregelt.
- 3.6. Im Wirtschaftsjahr nicht verausgabte Mittel sind grundsätzlich aufwandsreduzierend in den Wirtschaftsplan für das übernächste Wirtschaftsjahr einzubeziehen. Im Wirtschaftsjahr entstandener Mehraufwand kann nur dann aufwandssteigernd in den Wirtschaftsplan des übernächsten Wirtschaftsjahres einbezogen werden, wenn der Entstehungsgrund zum Kalkulationszeitpunkt nicht bekannt und in der Sache unabweisbar war. Der Kreis Unna prüft diesen Sachverhalt im Rahmen der Prüfung der nach den Artikeln 2 bis 4 dieser Vereinbarung vorzulegenden Verwendungsnachweise jeweils bis zum 31.07. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres und stellt den zu übertragenden Betrag fest.
- 3.7. Das Frauenforum strebt an, im Rahmen der Inanspruchnahme vorrangiger Drittmittel (siehe Ziffer 1.4) immer auch anteilige Finanzierungsbeiträge für die Aufwendungen der Geschäftsstelle zu erwirtschaften.

Artikel 2 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses (LQV Frauenhaus)

Das Frauenforum und der Kreis Unna schließen über den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses gemäß § 17 Abs. 2 SGB II, § 75 Abs. 3 SGB XII eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung). Die Vereinbarung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Die o.g. Vereinbarung ist als **Anlage 1 – LQV Frauenhaus** Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

Artikel 3 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauenübernachtungsstelle mit Tagesaufenthalt (LQV Frauenübernachtungsstelle)

Das Frauenforum und der Kreis Unna schließen über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauenübernachtungsstelle mit Tagesaufenthalt gemäß § 17 Abs. 2 SGB II, § 75 Abs. 3 SGB XII eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung). Die Vereinbarung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Die o.g. Vereinbarung ist als **Anlage 2 – LQV Frauenübernachtungsstelle** Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

Artikel 4 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit einer allgemeinen Beratungsstelle, einer Fachberatungsstelle zu häuslicher Gewalt und einer Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt (LQV Frauen- und Mädchenberatungsstelle)

Das Frauenforum und der Kreis Unna schließen über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit einer allgemeinen Beratungsstelle, einer Fachberatungsstelle zu häuslicher Gewalt und einer Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt analog § 17 Abs. 2 SGB II, § 75 Abs. 3 SGB XII eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung). Die Vereinbarung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Die o.g. Vereinbarung ist als **Anlage 3 – LQV Frauen- und Mädchenberatungsstelle** Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.



Artikel 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1 Übergangsbestimmungen

- 1.1. Für Beschäftigte, die am 31.12.2016 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Frauenforum stehen, deren Arbeitsverhältnis über den 01.01.2017 hinaus fortbesteht und die in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert sind, als nach der jeweiligen LQV anerkennungsfähig ist, wird eine Besitzstandswahrung vereinbart. Für sie wird diejenige Entgeltgruppe als anerkennungsfähig festgeschrieben, die im Jahr 2016 nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag maßgeblich war, solange das Arbeitsverhältnis zum Frauenforum ununterbrochen fort besteht und solange sie im Übrigen tarifgerecht entlohnt werden. Bei Neu- oder Wiedereinstellung von Beschäftigten finden ausschließlich die nach der jeweiligen LQV maximal anerkennungsfähigen Entgeltgruppen Berücksichtigung
- 1.2. Als Übergangsregelung finden für den Verwendungsnachweis bzw. den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2016 die in den jeweiligen LQV getroffenen Regelungen bereits Anwendung. Damit werden mit dem Jahresabschluss 2016 auch erstmalig die Aufwendungen für die Geschäftsstelle (Overheadkosten) nach Artikel 1 Ziff. 3 dieser Rahmenvereinbarung vollständig auf die Beratungs- und Hilfsangebote nach den Artikeln 2 bis 4 dieser Rahmenvereinbarung verteilt.

2 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahe kommt.

Gleiches gilt, wenn eine Regelung sich als undurchführbar erweist.

3 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich ihrer Anlagen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

4 Inkrafttreten und Laufzeit

- 4.1. Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2021, ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 4.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Es besteht für beide Vertragsparteien insbesondere, wenn sich rechtliche Grundlagen ändern, wenn sich wesentliche Änderungen in der Förderung einzelner oder aller Beratungs- und Hilfsangebote des Frauenforums durch Bund oder Land ergeben oder eine Förderung wegfällt oder vollständig neu hinzu tritt, oder wenn wesentliche Vereinbarungsbestimmungen verletzt und trotz Fristsetzung zur Abhilfe diese Vereinbarungsverstöße nicht eingestellt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich.

Unna, den _____

Für den Kreis Unna:

Michael Makiolla
Landrat

Für das Frauenforum im Kreis Unna e. V.:

Ingrid Kollmeier
Mitglied des Vorstands

Helen Menzies-Esskuchen
Mitglied des Vorstands

Tanja Brückel
Mitglied des Vorstands

Birgit Unger
Geschäftsführerin

